

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DRECHSLERtechnik GmbH – nachfolgend „DRECHSLERtechnik“ genannt – bestehend aus:

- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B,
- den besonderen Bedingungen für Bauleistungen, Teil C
- den besonderen Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Software, Teil D
- den besonderen Online Nutzungsbedingungen, Teil E

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt Die AGB gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, auf Grund welcher die DRECHSLERtechnik Lieferungen und/oder Leistungen – diese Lieferungen und/oder Leistungen nachfolgend zusammengefasst „Leistungen“ genannt – gegenüber ihrem Vertragspartner – dieser nachfolgend „Auftraggeber (AG/AGs)“, „Besteller“ bzw. „Nutzer“ genannt – erbringt. Die AGB der DRECHSLERtechnik haben Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder/und Vertragsregelungen des Vertragspartners.

TEIL A

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERER WEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis E anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Für den in der Einleitung benannten Anwendungsbereich der AGB für Lieferungen und Leistungen der DRECHSLERtechnik gelten ausschließlich diese. Im Übrigen gelten ausschließlich die vorliegenden AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von DRECHSLERtechnik soweit diese mit dem Besteller vereinbart sind. Abweichende Einkaufsbedingungen und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme von der DRECHSLERtechnik nicht Vertragsinhalt, auch wenn die DRECHSLERtechnik nicht widerspricht. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

- 2.1 Die DRECHSLERtechnik ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
- 2.2 Über Änderungen der AGB wird die DRECHSLERtechnik den Besteller mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Besteller kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Besteller die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.
- 2.3 Bei der vorgenannten Mitteilung weist die DRECHSLERtechnik auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE

- 3.1 Allgemeine Darstellungen der Leistungen von der DRECHSLERtechnik (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 3.2 An Angebote und Angebotspreise hält sich die DRECHSLERtechnik entsprechend der im Angebotsdokument enthaltenen Rahmenbedingungen

4. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

- 4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Wartung von Komponenten, Pflege von Software oder Software-Service) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 4.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die DRECHSLERtechnik insbesondere dann vor, wenn der Besteller trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.

5. PREISE UND PREISVORBEHALT; ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

- 5.1 Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk.
- 5.2 Teillieferungen und -leistungen können gesondert fakturiert werden.
- 5.3 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Leistungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behält sich die DRECHSLERtechnik Preisänderungen vor.
- 5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

- 6.1 Bei Lieferungen ist die DRECHSLERtechnik berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorausrechnungen am Tag der Bestellung der Ware. Im Übrigen stellt die DRECHSLERtechnik mangels abweichender Vereinbarung ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:
 - bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung,
 - bei wiederkehrender Vergütung: im Voraus zum vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich)
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann die DRECHSLERtechnik ohne Aufgabe etwaiger weiterer zustehender Rechte und Ansprüche eine Verzugs pauschale in Höhe von 10,00 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers, auch aus anderen Verträgen mit der DRECHSLERtechnik, werden sämtliche ausstehenden Forderungen von der DRECHSLERtechnik gegen den Besteller sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Besteller nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von der DRECHSLERtechnik gelieferten Waren weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern.
- 6.5 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist die DRECHSLERtechnik weiter nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Das gilt auch für offenstehende Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Besteller.
- 6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch die DRECHSLERtechnik gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.

7. LIEFERUNGEN

- 7.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen die DRECHSLERtechnik, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt ist.
- 7.2 Verpackung wird zusätzlich berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern die Ware durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dem Besteller steht der Gegenbeweis offen. Soweit die DRECHSLERtechnik nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt die DRECHSLERtechnik ordnungsgemäß gelieferte Ware zurück, so ist die DRECHSLERtechnik berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt, eine pflichtgemäße Warendisposition von der DRECHSLERtechnik vorausgesetzt, vorbehalten. Die DRECHSLERtechnik wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von der DRECHSLERtechnik gegenüber dem Besteller bleiben die gelieferten Wa-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

ren Eigentum der DRECHSLERtechnik. Dies gilt auch bei Konkurrentenforderungen.

- 8.2 Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden hiermit im Voraus an die DRECHSLERtechnik abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von der DRECHSLERtechnik gegenüber dem Besteller berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerte Vorbehaltsware. Die DRECHSLERtechnik nimmt die Abtretung hiermit an.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Besteller berechtigt, die Forderungen für die DRECHSLERtechnik einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der Besteller die DRECHSLERtechnik unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird die DRECHSLERtechnik solange Abstand nehmen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.

- 8.3 Ist die DRECHSLERtechnik zur Rückforderung der Waren berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Waren bereits erfolgt, ist der Besteller verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit die DRECHSLERtechnik seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Besteller unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

- 8.4 Falls der realisierbare Wert aller der DRECHSLERtechnik gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu besichernden Forderung von der DRECHSLERtechnik um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich die DRECHSLERtechnik, Sicherheiten nach Wahl von der DRECHSLERtechnik freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20% überschritten wird. Auf berechnete Belange des Bestellers wird die DRECHSLERtechnik Rücksicht nehmen.

9. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES BESTELLERS

- 9.1 Der Besteller unterstützt die DRECHSLERtechnik bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Besteller zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für die DRECHSLERtechnik kostenfrei erfüllt werden. Insbesondere wird der Besteller, soweit erforderlich und ihm zumutbar

- rechtzeitig alle von der DRECHSLERtechnik zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- etwaig im Rahmen der Leistungserbringung von ihm festgestellte Fehler, Störungen, Probleme etc. der DRECHSLERtechnik unverzüglich mitteilen,
- bei der Leistungserbringung bei dem Besteller vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen.
- Die DRECHSLERtechnik bzw. deren Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen,
- etwaig erforderliche Datensicherungen vornehmen und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit der DRECHSLERtechnik bzw. deren Beauftragten anhalten. Weitere Mitwirkungsleistungen des Bestellers sind ggf. im Angebot bezeichnet.

- 9.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Besteller der DRECHSLERtechnik diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

10. BEISTELLUNGEN DES BESTELLERS

- 10.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Bestellers (z. B. Unterlagen, Daten oder Software) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für die DRECHSLERtechnik kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualitäten erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz der DRECHSLERtechnik

soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 10.2 Für die Beistellungen ist allein der Besteller verantwortlich.
- 10.3 Soweit Beistellungen des Bestellers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Besteller der DRECHSLERtechnik das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem Besteller bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.

11. RECHTE DES BESTELLERS BEI MÄNGELN

- 11.1 Erklärungen von der DRECHSLERtechnik (z.B. Leistungsbeschreibungen) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf im Zweifel einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von der DRECHSLERtechnik.
- 11.2 Sofern die DRECHSLERtechnik gegenüber dem Besteller zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Besteller die Mängel jeweils unverzüglich zu melden und möglichst präzise zu beschreiben.
- 11.3 Soweit die vereinbarten Leistungen mietvertraglichem Mängelrecht unterliegen (z. B. bei dem Software-Service), gilt dieses mit folgender Maßgabe:

- Das Kündigungsrecht des Bestellers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- Unbeschadet der Ziffer 12 ist weiter die verschuldensunabhängige Haftung der DRECHSLERtechnik nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen.

- 11.4 Im Übrigen wird die DRECHSLERtechnik im Falle der gesetzlichen Mängelhaftung die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bei der DRECHSLERtechnik liegt. Hierfür hat der Besteller der DRECHSLERtechnik die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass die DRECHSLERtechnik uneingeschränkten Zugang zu den (ggf. mangelhaften) Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist. Der Besteller ist zur Selbstvornahme nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist die DRECHSLERtechnik sofort zu verständigen.

12. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von der DRECHSLERtechnik nach Maßgabe des § 44a TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von der DRECHSLERtechnik nach den folgenden Bestimmungen:

- die DRECHSLERtechnik haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen,
- für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die DRECHSLERtechnik bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden,
- bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Besteller/Nutzer vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von der DRECHSLERtechnik auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen,
- im Falle einer Haftung nach den vorstehenden Unterpunkten ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe von € 500.000,- und insgesamt auf einen Betrag in Höhe von € 1.000.000,- begrenzt, es wird davon ausgegangen, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbegrenzung ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Besteller/Nutzer diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Besteller/Nutzer die DRECHSLERtechnik darauf hinzuweisen, damit eine Absi-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

cherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann

- die Haftung für Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Besteller/Nutzer eingetreten wäre,
- die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt,
- die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von der DRECHSLERtechnik

12.2 Ansprüche des Bestellers/Nutzers wegen Pflichtverletzungen bei Lieferungen verjähren in zwölf Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können. Es wird keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierungsarbeiten von Hard- und Software entstehen.

13. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT unter Beachtung der EU Datenschutzgrundverordnung mit Gültigkeit ab 25.05.2018

13.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“ genannt.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugänglichen Erkenntnisse darstellen.

13.2 Der Besteller/Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.

13.3 Soweit die DRECHSLERtechnik für den Besteller/Nutzer eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DSGVO durchführt, schließen die Parteien eine Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung.

13.4 Sofern die DRECHSLERtechnik sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist die bau berechtigt, vertrauliche Informationen und Daten des Besteller/Nutzers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die DRECHSLERtechnik wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den vertraulichen Informationen und Daten verpflichtet.

13.5 Die DRECHSLERtechnik ist zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Daten des Bestellers/Nutzers berechtigt, soweit sie hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist und weiter, soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der DRECHSLERtechnik örtlich und sachlich zuständige Gericht. Die DRECHSLERtechnik ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers/Nutzers Klage zu erheben.

14.3 Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von der DRECHSLERtechnik.

TEIL B BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKSLEISTUNGEN

15. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

16. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

16.1 Die DRECHSLERtechnik wird dem Besteller die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils

schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Besteller wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Die DRECHSLERtechnik ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Bestellers durch die DRECHSLERtechnik bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen besondere Vergütung gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von der DRECHSLERtechnik.

16.3 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.

16.4 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Besteller an die DRECHSLERtechnik gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird die DRECHSLERtechnik innerhalb einer angemessenen Frist beheben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Maßgaben hiervon befreit oder zur Verweigerung der Mangelbehebung berechtigt ist (z. B. weil die Behebung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist). Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder die DRECHSLERtechnik nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.

16.5 Erklärt bzw. bestätigt der Besteller bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziffer 16.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist der DRECHSLERtechnik berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse.

16.6 Die DRECHSLERtechnik kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 16 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn:

- der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw.
- die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt
- und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

17. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

17.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Besteller an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für betriebliche Zwecke.

17.2 Die Nutzungsrechtseinräumung zu Gunsten des Bestellers nach Ziffer 17.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an die DRECHSLERtechnik.

17.3 Alle nicht ausdrücklich dem Besteller eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei der DRECHSLERtechnik. Insbesondere hat die DRECHSLERtechnik das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

18. INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

18.1 Hat die DRECHSLERtechnik (z. B. Regel-) Anlagen in Betrieb zu nehmen, so sind von dem Besteller die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom inkl. Elektrischer Zuleitungen/Einspeisungen, Gas, Daten und Kommunikationsleitungen, /übertragungsstrecken, Potentialausgleich, Blitzschutz, etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

18.2 Im Weiteren sind bauseitig zur Inbetriebnahme vorzubereiten:
 - Gerüste über 2 m, Hebebühnen, Mauerdurchbrüche, Maler- und Verputzarbeiten, Brandschotte sowie deren Öffnen und Schließen
 - TÜV-Abnahmen, Sachverständigengutachten u.ä., Brandschutzkonzept und Röntgenprüfungen.

18.3 Die Inbetriebnahme muss mit angemessener Frist bei der DRECHSLERtechnik angemeldet sein. Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Bestellers so-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

wie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elektrounternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss durch den Besteller gewährleistet werden.

- 18.4 Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im vereinbarten Auftragsumfang, so hat der Besteller die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den funktionssichernden Anschluss der Geräte rechtzeitig sicherzustellen.

TEIL C BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der DRECHSLERtechnik – nachfolgend „Bau-AGB“ genannt – gelten für alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, auf Grund welcher die DRECHSLERtechnik gegenüber ihrem Vertragspartner/Auftraggeber - dieser nachfolgend „AG“ genannt – Arbeiten durchführt:

- durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird – nachfolgend „Bauleistungen“ genannt – und/oder
- herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Bau- und /oder Anlagenteile liefert – nachfolgend „Werklieferungen“ genannt.

19. KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 19.1 Es gelten für Bauleistungen und für Werklieferungen ausschließlich diese Bau-AGB und die hierin referenzierten Unterlagen, sowie ggfs. weitere Geschäftsbedingungen von der DRECHSLERtechnik, soweit diese mit dem AG vereinbart sind. Abweichende Bedingungen und/oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AGs) werden auch durch Auftragsannahme von der DRECHSLERtechnik nicht Vertragsinhalt, auch wenn die DRECHSLERtechnik nicht widerspricht. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen der AGs wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 19.2 Die Bau-AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

20. ANGEBOTE VON DER DRECHSLERTECHNIK, VERTRAGS-GRUNDLAGEN, MITGELTENDE VERTRAGSDOKUMENTE

- 20.1 Allgemeine Darstellungen von der DRECHSLERtechnik (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 20.2 An Angebote und Angebotspreise hält sich die DRECHSLERtechnik für die Dauer von sechs Wochen gebunden. Offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler können von der DRECHSLERtechnik auch nachträglich korrigiert werden.
- 20.3 Für alle an die DRECHSLERtechnik erteilten Aufträge gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, als Vertragsbestandteile in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:
- das Angebot von der DRECHSLERtechnik nebst Leistungsverzeichnis im Langtext oder Kurztext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
 - das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen nebst zugehörigen Anlagen,
 - das Auftragschreiben des AGs,
 - die vorliegenden Bau-AGB und
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 20.4 Die durch die DRECHSLERtechnik zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich durch die in Ziffer 2.3 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Zum Angebot von der DRECHSLERtechnik gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.
- 20.5 An diesen Unterlagen behält sich die DRECHSLERtechnik bestehende Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne Einverständnis von der DRECHSLERtechnik Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in al-

len anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

21. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN ÜBER WIEDERKEHRENDE BAULEISTUNGEN

- 21.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Bauleistungen (z. B. Arbeiten an maschinellen und/oder elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen oder Teilen davon an oder innerhalb baulicher Anlagen, die der Funktionstauglichkeit oder Funktionsfähigkeit dieser maschinellen und/oder elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon dienen) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um Verlängerungsperioden von jeweils 12 Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wurde.

- 21.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die DRECHSLERtechnik insbesondere dann vor, wenn der AG trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.

22. AUSFÜHRUNG

- 22.1 Bei Lieferungen zur Baustelle setzt die DRECHSLERtechnik voraus, dass die Entladestelle von allen Lastzügen mit voller Beladung sowie schweren Autokränen angefahren werden kann. Mangelhafte Beschaffenheit der Zufahrt und Baustelle ist ausschließlich vom AG zu vertreten.

Für eine Beschädigung des Fahrbodens oder ober-und/oder unterirdischer Anlagen im Bereich der Zufahrt und Baustelle übernimmt die DRECHSLERtechnik keine Verantwortung, es sei denn, dass vorher mit dem AG eindeutig und schriftlich besondere Vereinbarungen über Schutz- und Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, aus denen sich eine entsprechende Verantwortung von der DRECHSLERtechnik ergibt.

Der Empfänger hat die Entladung unverzüglich und sachgemäß vorzunehmen. Standzeiten von mehr als 0,5 Stunden werden gesondert berechnet.

- 22.2 Gegenüber Kaufleuten bleiben die §§ 377, 379 HGB unberührt. Ist der AG Unternehmer, hat er im Falle einer Werklieferung durch die DRECHSLERtechnik unverzüglich zu untersuchen, ob sie einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und hat Mängelrügen wegen offensichtlicher Fehler unverzüglich nach Abholung im Werk, Lieferung bzw. Abladen an der Baustelle schriftlich der DRECHSLERtechnik mitzuteilen und solche wegen nicht offensichtlicher Fehler unverzüglich, sobald er sie entdeckt.
- 22.3 Gerügte oder als fehlerhaft erkannte Werklieferungen dürfen erst nach Ausführung der Nacherfüllung verarbeitet oder eingebaut werden. Andernfalls trägt der AG, falls sich die DRECHSLERtechnik nicht mit der Nacherfüllung in Verzug befand, die für die Nacherfüllung am Bauwerk entstehenden Mehrkosten und überlässt der DRECHSLERtechnik kostenlos die hierzu erforderlichen Gerüste, Kräne und Leitern.

23. INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

- 23.1 Hat die DRECHSLERtechnik Anlagen oder Anlagenteile in Betrieb zu nehmen, so sind von dem AG die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen, -übertragungsstrecken etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 23.2 Die Inbetriebnahme muss mit angemessener Frist bei der DRECHSLERtechnik angemeldet sein. Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des AGs sowie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elektrounternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss durch den AG gewährleistet werden.
- 23.3 Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im vereinbarten Auftragsumfang von der DRECHSLERtechnik, so hat der AG die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den Anschluss der Geräte sicherzustellen.

24. WERKLIEFERUNGEN

- 24.1 Die Lieferung von beweglichen Bau- und/oder Anlagenteilen – nachfolgend „Gegenstände“ genannt – erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des AGs. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen die DRECHSLERtechnik – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

- 24.2 Verpackung wird zusätzlich berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern der Gegenstand durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dem AG steht der Gegenbeweis offen. Soweit die DRECHSLERtechnik nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der AG die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt die DRECHSLERtechnik ordnungsgemäß gelieferte Gegenstände zurück, so ist die DRECHSLERtechnik berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.
- 24.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt, eine pflichtgemäße Warendisposition von der DRECHSLERtechnik vorausgesetzt, vorbehalten. Die DRECHSLERtechnik wird den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung dem AG unverzüglich erstatten.
- 25. TERMINE**
- 25.1 Vereinbarte Vertragsfristen sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die die DRECHSLERtechnik nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung, Pläne u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- Der AG hat in Fällen des Verzugs mit der Ausführung von Bauleistungen nur dann das Recht auf ein Vorgehen nach § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn:
- für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und
 - der AG nach Ablauf dieser Zeit der DRECHSLERtechnik eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.
- 26. PREISE UND PREISVORBEHALT, AUFMASS, ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRÉCHNUNG**
- 26.1 Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk.
- 26.2 Teillieferungen und -leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 26.3 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Bauleistungen und Werklieferungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behält sich die DRECHSLERtechnik Preisänderungen vor.
- 26.4 Die DRECHSLERtechnik und/oder der AG können ein gemeinsames Aufmaß bezüglich der erbrachten Leistungen verlangen. Wird ein derartiges Verlangen von der DRECHSLERtechnik und/oder dem AG gestellt, so bildet das alsdann von den Parteien gemeinsam genommene Aufmaß die verbindliche Grundlage für die Berechnung der Vergütung durch die DRECHSLERtechnik.
- Kommt die DRECHSLERtechnik oder der AG dem Verlangen nach einem gemeinsamen Aufmaß nicht nach und/oder
 - lässt die DRECHSLERtechnik oder der AG eine dem jeweiligen anderen Vertragsteil gesetzte angemessene Frist zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes und/oder
 - zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaß-Termins verstreichen,
- so ist der jeweils andere Vertragsteil berechtigt, ein eigenes – einseitiges – Aufmaß zu erstellen und dieses zur Grundlage der Abrechnung der Leistungen von der DRECHSLERtechnik zu machen. Bestreitet diejenige Partei, die der Aufforderung zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes nicht nachgekommen ist, die Richtigkeit dieses durch die andere Partei einseitig genommenen Aufmaßes und ist alsdann eine Überprüfung dieses einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich, so obliegt der die Richtigkeit des einseitig genommenen Aufmaßes bestreitenden Partei die Beweislast dafür, dass dieses einseitig genommene Aufmaß unrichtig ist.
- 26.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 27. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG**
- 27.1 Bei Werklieferungen ist die DRECHSLERtechnik berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorauszahlungsabrede am Tag der Bestellung, Auftragserteilung bzw. des Vertragsabschlusses der Gegenstände.
- Im Übrigen stellt die DRECHSLERtechnik mangels abweichender Vereinbarung ihre Bauleistungen wie folgt in Rechnung:
- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
 - bei wiederkehrender Vergütung: im Voraus zum vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich);
 - im Übrigen gilt § 16 VOB/B.
- 27.2 Bei Zahlungsverzug des AGs kann die DRECHSLERtechnik – ohne Aufgabe etwaiger weiterer zustehender Rechte und Ansprüche – eine Verzugs-pauschale in Höhe von EUR 10,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.
- Die Geltendmachung eines höheren Verzugs-schadens bleibt vorbehalten.
- 27.3 Bei Zahlungsverzug des AGs – auch aus anderen Verträgen mit der DRECHSLERtechnik – werden sämtliche ausstehenden Forderungen von der DRECHSLERtechnik gegen den AG sofort zur Zahlung fällig.
- 27.4 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der AG nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von der DRECHSLERtechnik gelieferten Gegenstände weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern.
- 27.5 Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist die DRECHSLERtechnik weiter nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern. Das gilt auch für offenstehende Lieferungen und/oder Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem AG.
- 27.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Gegenstände durch Die DRECHSLERtechnik gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.
- 28. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 28.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von der DRECHSLERtechnik gegenüber dem AG bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum von der DRECHSLERtechnik. Dies gilt auch bei Kontokorrentforderungen.
- 28.2 Sämtliche dem AG aus der Weiterveräußerung der Gegenstände zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden hiermit im Voraus an die DRECHSLERtechnik abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von der DRECHSLERtechnik gegenüber dem AG berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerten Gegenstände. Die DRECHSLERtechnik nimmt die Abtretung hiermit an.
- Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der AG berechtigt, die Forderungen für die DRECHSLERtechnik einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der AG die DRECHSLERtechnik unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird die DRECHSLERtechnik solange Abstand nehmen, wie der AG seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.
- 28.3 Ist die DRECHSLERtechnik zur Rückforderung der Gegenstände berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Gegenstände bereits erfolgt, ist der AG verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit die DRECHSLERtechnik seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom AG unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der AG ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.
- 28.4 Falls der realisierbare Wert aller die DRECHSLERtechnik gegebenen Sicherheiten, insbesondere
- nicht nur
- im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes und/oder
 - kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu besichernden Forderung von der DRECHSLERtechnik, um mehr als 20% übersteigt
- verpflichtet sich die DRECHSLERtechnik, Sicherheiten nach Wahl von der DRECHSLERtechnik freizugeben und zwar in Höhe des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20% überschritten wird. Auf berechnete Belange des AGs wird die DRECHSLERtechnik Rücksicht nehmen.

29. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS (AGs)

29.1 Der AG unterstützt die DRECHSLERtechnik bei der Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen soweit erforderlich und dem AG zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für die DRECHSLERtechnik kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der AG, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig alle von der DRECHSLERtechnik zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- etwaig im Rahmen der Leistungserbringung von ihm festgestellte Fehler, Störungen, Probleme etc. der DRECHSLERtechnik unverzüglich mitteilen,
- bei der Leistungserbringung bei dem AG vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen,
- die DRECHSLERtechnik bzw. den von der DRECHSLERtechnik Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Lokationen und Bauleistungen ermöglichen und
- seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte zur Zusammenarbeit mit der DRECHSLERtechnik bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des AGs sind ggfs. im Angebot bezeichnet.

29.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der AG der DRECHSLERtechnik diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

30. BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS (AGs)

30.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des AGs müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für die DRECHSLERtechnik kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils die Baustelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

30.2 Für die Beistellungen ist allein der AG verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

30.3 Soweit Beistellungen des AGs urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der AG der DRECHSLERtechnik das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei dem AG bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.

31. ABNAHME VON BAULEISTUNGEN

31.1 Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.

31.2 Die DRECHSLERtechnik ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des AGs durch die DRECHSLERtechnik bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

31.3 Unwesentliche Mängel der Bauleistungen hindern nicht deren Abnahme.

31.4 Werden innerhalb der Abnahmeprüfung von dem AG an die DRECHSLERtechnik abnahmehindernde Mängel der Bauleistungen gemeldet, so hat die DRECHSLERtechnik das Recht, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Dem AG von der DRECHSLERtechnik übersandte Mängelfreimeldungen wird er unverzüglich überprüfen und die DRECHSLERtechnik unverzüglich über das Ergebnis dieser Überprüfung unterrichten.

31.5 Die DRECHSLERtechnik kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer „Abnahme von Bauleistungen“ gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn:

- der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert
- bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

32. NUTZUNGSRECHTE

Alle nicht ausdrücklich dem AG eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bauleistungen bleiben bei der DRECHSLERtechnik. Insbesondere hat die DRECHSLERtechnik das Recht, alle den Bauleistungen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

33. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS (AGs) BEI MÄNGELN

33.1 Erklärungen von der DRECHSLERtechnik (z.B. Leistungsbeschreibungen) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf im Zweifel einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von der DRECHSLERtechnik.

33.2 Sofern die DRECHSLERtechnik gegenüber dem AG zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der AG die Mängel jeweils unverzüglich zu melden und möglichst präzise zu beschreiben.

33.3 Im Übrigen wird die DRECHSLERtechnik im Falle der Mängelhaftung die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig vorgesehenen Maßnahmen bei der DRECHSLERtechnik liegt.

Hierfür hat der AG der DRECHSLERtechnik die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass die DRECHSLERtechnik uneingeschränkten Zugang zu den (ggf. mangelhaften) Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist.

33.4 Führt die DRECHSLERtechnik auf Grund einer Mängelbeseitigungsaufforderung des AGs Untersuchungen durch, ist der AG zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn sich herausstellt, dass die Mangelursache nicht aus dem Verantwortungsbereich von der DRECHSLERtechnik herrührt oder ein Mangel gar nicht vorliegt. Außerdem hat die DRECHSLERtechnik gegen den AG in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung seiner Untersuchungstätigkeit auf der Basis ortsüblicher Preise

34. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

34.1 Die DRECHSLERtechnik haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

34.2 Die Haftung von der DRECHSLERtechnik bestimmt sich grundsätzlich nach § 10 VOB/B und § 13 VOB/B.

34.3 Im Falle einer Haftung von der DRECHSLERtechnik nach der vorstehenden Ziffer ist diese Haftung der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe von € 500.000,00 und insgesamt auf einen Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 begrenzt.

Die DRECHSLERtechnik geht davon aus, dass die vorstehende summenmäßige Haftungsbeschränkung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem AG diese Haftungsbeschränkung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der AG die DRECHSLERtechnik darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

34.4 Die Haftung für Vorsatz (einschließlich Arglist), grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt, soweit sie nicht bereits in diesem Absatz erfasst wird.

34.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von der DRECHSLERtechnik.

34.6 Ansprüche des AGs wegen Pflichtverletzungen bei Werklieferungen verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung.

Für Bauleistungen gelten die Verjährungsfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B. Ergänzend dazu gilt:

- Sollte der in § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B genannte Wartungsvertrag nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen von der DRECHSLERtechnik abgeschlossen sein, verbleibt es unter den dort ansonsten genannten Voraussetzungen bei der für den Fall der Nichtübertragung der Wartung von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen genannten Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - Die DRECHSLERtechnik weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung, z.B. im Falle einer notwendigen Spannungsunterbrechung, Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können.
- 34.7 Die DRECHSLERtechnik übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Programmierarbeiten von Hard- und Software entstehen.

35. VERTRAULICHKEIT

- 35.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“ genannt. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.
- 35.2 Sofern die DRECHSLERtechnik sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungserbringung Dritter bedient, ist die DRECHSLERtechnik berechtigt, vertrauliche Informationen des AGs gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die DRECHSLERtechnik wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den vertraulichen Informationen verpflichtet gemäß EU-DS-GVO.
- 35.3 Die DRECHSLERtechnik ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des AGs berechtigt, soweit die DRECHSLERtechnik hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

TEIL D

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON SOFTWARE

36. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils D gelten nur, soweit die DRECHSLERtechnik dem Besteller Computerprogramme und ggf. zugehöriges Begleitmaterial nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – entweder

- zur Nutzung überlässt (z. B. auf Datenträger oder per Download) oder
- anderweit zur Nutzung zur Verfügung stellt (z. B. über das Internet als Software-Service)

und für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

37. ZUSÄTZLICHE LIZENZBESTIMMUNGEN

Für einzelne Softwareprodukte können neben diesen AGB auch spezielle Software-Lizenzbestimmungen gelten, deren Geltung die DRECHSLERtechnik dem Besteller in diesem Fall jeweils anzeigen wird. Soweit sich aus den Software-Lizenzbestimmungen nicht etwas anderes ergibt, gelten diese ergänzend und erweiternd zu den vorliegenden AGB.

38. UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS

- 38.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen internen Zwecken.
- 38.2 Der Besteller darf die ihm überlassene Software ausschließlich auf dem hierfür bestimmten System nutzen. Eine Nutzung auf weiteren Systemen ist untersagt und bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.
- 38.3 Soweit nicht auf Grund der vorstehenden Rechtsgewährung oder auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.
- 38.4 Die Verbindung der Software mit Softwareprogrammen Dritter sowie die Erteilung von Unterlizenzen sind dem Besteller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der DRECHSLERtechnik erlaubt.

38.5 Die durch diese AGB an der Software eingeräumten Nutzungsrechte sind bei überlassener Software auf den Objektcode der Software beschränkt, bei Software-Service auf die Nutzung der Software über das Internet. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht in keinem Fall.

38.6 Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt, verbleiben alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentation, insbesondere das Eigentumsrecht, bei der DRECHSLERtechnik.

39. AKTUALISIERUNGEN DER SOFTWARE

- 39.1 Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Software Anpassungen, Fortentwicklungen und/oder sonstigen Aktualisierungen unterliegen kann. Die DRECHSLERtechnik ist berechtigt, derartige Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Aktualisierungen dem Besteller angeboten werden. Ein Anspruch des Bestellers auf den Erhalt von Aktualisierungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich derartige vereinbart ist oder durch zwingende gesetzliche Regelungen.
- Soweit die DRECHSLERtechnik dem Besteller Aktualisierungen unentgeltlich anbietet, wird der Besteller diese auf Wunsch von der DRECHSLERtechnik übernehmen und installieren, soweit dem Besteller dies nicht unzumutbar ist.

TEIL E

BESONDERE ONLINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

40. GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

- 40.1 Die Regelungen des Teil E gelten für die Nutzung von Online-Services – nachfolgend „Online-NB“ genannt – und für die Bereitstellung von Software und/oder Leistungen über das Internet durch die DRECHSLERtechnik und für die zeitlich befristete Nutzung dieser Software und/oder Leistungen – nachfolgend zusammenfassend „Services“ genannt – durch den Vertragspartner – dieser nachfolgend „Nutzer“ genannt.
- 40.2 Die Services können teilweise oder vollständig über die zentrale, über das Internet erreichbare Web-Plattform von der DRECHSLERtechnik zur Verfügung gestellt werden. Diese Web-Plattform wird nachfolgend „Service-Plattform“ genannt.

41. ZUGANG ZU DEN SERVICES; VERANTWORTUNG FÜR DIE ZUGANGSDATEN

- 41.1 Der Zugang zu den Services und deren Nutzung ist grundsätzlich erst nach Anmeldung (Log-In) des Nutzers – in der Regel auf der Service-Plattform – mittels Eingabe der Zugangsdaten möglich. Ist der Nutzer eine juristische Person, so darf die Anmeldung ausschließlich durch solche Personen erfolgen, die durch den Nutzer hierzu ermächtigt worden und unbeschränkt geschäftsfähig sowie vertretungsberechtigt sind.
- 41.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Nutzer die Zugangsdaten per E-Mail unter Berücksichtigung der Passworrichtlinien.
- 41.3 Im Verlauf der ersten Anmeldung des Nutzers auf der Service-Plattform wird der Nutzer zur Änderung des Zugangspassworts aufgefordert unter Berücksichtigung der Passworrichtlinien.
- 41.4 Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, alle Zugangsdaten geheim zu halten und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie sicherzustellen, dass die Nutzung der Services ausschließlich durch den Nutzer bzw. durch die von ihm hierzu berechtigten Personen erfolgt.

Der Nutzer haftet für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten durchgeführt wird bzw. wenn die vorgegebenen Passworrichtlinien nicht eingehalten werden.

Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, wird der Nutzer die DRECHSLERtechnik unverzüglich informieren.

42. NUTZUNG DER SERVICES; VERBOT DER DRITTNUTZUNG

- 42.1 Die Berechtigung des Nutzers nach diesen Online-NB beschränkt sich auf den Zugang zu den vereinbarten Services und auf deren Nutzung zu eigenen internen Zwecken während der Vertragslaufzeit und gemäß den Bestimmungen dieser Online-NB.
- 42.2 Jegliche Eröffnung des Zugangs zu den Services gegenüber Wiederverkäufern oder sonstigen Dritten sowie jede anderweitige Durchreichung und/oder Erbringung von Services bzw. einzelner Funktionen hieraus an oder für Dritte ist dem Nutzer untersagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

Ausgenommen von dem vorstehenden Verbot ist die zeitlich befristete Überlassung der eigenen Service-Nutzung an Dritte, soweit diese Dritten

- die Services lediglich in Stellvertretung und/oder im Auftrag des Nutzers an dessen Stelle allein für diesen und gemäß diesen Online-NB nutzen und hierbei
- lediglich das Nutzungsrecht des Nutzers berechtigt für diesen ausüben, ohne dass diese Dritten gleichzeitig eigene Lieferungen und/oder Leistungen unter Nutzung der Services erbringen.

43. VERFÜGBARKEIT DER SERVICES

43.1 Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine durchgängige Verfügbarkeit unentgeltlich nutzbarer Services. Insbesondere kann die DRECHSLERtechnik jederzeit auf Grund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner) oder auf Grund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den unentgeltlich nutzbaren Services vorübergehend einschränken.

43.2 In Bezug auf entgeltpflichtige Services gewährleistet die DRECHSLERtechnik, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine Verfügbarkeit der entgeltpflichtigen Services von 99,0% bei einer Betrachtungsweise über einen 12-Monats-Zeitraum.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten hierbei einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der entgeltpflichtigen Services während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Nutzer abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Nutzer abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.

Die regulären Wartungsfenster liegen Montag bis Freitag jeweils zwischen 17:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die entgeltpflichtigen Services auf Grund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich der DRECHSLERtechnik liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die DRECHSLERtechnik auf Grund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder auf Grund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den entgeltpflichtigen Services vorübergehend einschränkt. Die DRECHSLERtechnik wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen ihrer Kunden soweit als möglich Rücksicht nehmen und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung schnellstmöglich aufzuheben.

43.3 Die Verantwortlichkeit von der DRECHSLERtechnik für die verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen des Rechenzentrums von der DRECHSLERtechnik bzw. deren Subunternehmer zu den öffentlichen Datennetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

44. SPERRUNG VON SERVICES

44.1 Die DRECHSLERtechnik ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zu den Services vorübergehend zu sperren, wenn und solange konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer gegen diese Online-NB, gegen anderweitige Vereinbarungen und/oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird die DRECHSLERtechnik die berechtigten Interessen des Nutzers angemessen berücksichtigen.

44.2 Die DRECHSLERtechnik ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zu entgeltpflichtigen Services vorübergehend zu sperren, wenn und solange sich der Nutzer mit der Zahlung fälliger Entgelte in Verzug befindet.

44.3 Im Falle einer Sperrung gemäß der vorstehenden Ziff. 5.1 oder 5.2 hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Nach Wegfall des Sperrgrundes wird die DRECHSLERtechnik den Zugang des Nutzers innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder freigeben.

45. ÄNDERUNG VON SERVICES

45.1 Inhalt, Umfang und Funktionen der Services können sich im Verlaufe der Nutzung ändern, insbesondere im Rahmen der üblichen Produkt-Fortentwicklung bei der DRECHSLERtechnik.

45.2 Der Nutzer hat keinen Anspruch auf die Beibehaltung unentgeltlich nutzbarer Services in der ihm bekannten Form.

45.3 Über Änderungen entgeltpflichtiger Services wird die DRECHSLERtechnik den Nutzer möglichst zeitnah und vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen schriftlich, per E-Mail und/oder innerhalb der Service-Plattform in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach billigem Ermessen von der DRECHSLERtechnik erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der entgeltpflichtigen Services durch den Nutzer haben.

Soweit die Änderungen dem Nutzer nicht zumutbar sein sollten, kann er den betreffenden Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der o. a. Mitteilung schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Nutzer die Nutzung der (ggf. geänderten) entgeltpflichtigen Services nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

Widerspricht der Nutzer den Änderungen und ist die DRECHSLERtechnik die weitere Bereitstellung der entgeltpflichtigen Services in der unveränderten Form unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist die DRECHSLERtechnik zur sofortigen Kündigung der Bereitstellung der betreffenden Services berechtigt.

46. VERGÜTUNG; ZAHLUNGSMODALITÄTEN; AUFRECHNUNG

46.1 Für die Bereitstellung entgeltpflichtiger Services bezahlt der Nutzer an die DRECHSLERtechnik die vereinbarten Entgelte.

46.2 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

46.3 Ist für die Bereitstellung der Services eine unbestimmte Laufzeit vereinbart, so wird das Entgelt jeweils im Voraus zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt eine Abrechnungsperiode jeweils 12 Monate.

46.4 Ist für die Bereitstellung der Services eine feste Laufzeit („Gesamtlaufzeit“) vereinbart, so wird das Entgelt dem Nutzer im Voraus für die Gesamtlaufzeit in Rechnung gestellt.

46.5 Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge werden fällig mit Zugang der jeweiligen Rechnung bei dem Nutzer und sind von diesem innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

46.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Nutzer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

47. FERNZUGRIFF AUF ANLAGEN DES NUTZERS; EINSICHTNAHME IN EREIGNISMELDUNGEN

47.1 Manche der Services erfordern über eine Telekommunikationsverbindung erfolgende Vorgänge des Zugriffs durch die DRECHSLERtechnik – nachfolgend „Fernzugriff“ genannt – auf die Gebäudeautomationsanlagen des Nutzers – nachfolgend zusammenfassend „Anlagen“ genannt. Mittels derartiger Fernzugriffe kann die DRECHSLERtechnik beispielsweise die Anlagen in Betrieb setzen, prüfen, überwachen, instand halten bzw. instand setzen und darüber hinaus weitere mit dem Nutzer etwaig vereinbarte Tätigkeiten durchführen.

47.2 Die Durchführung von Fernzugriffen durch die DRECHSLERtechnik erfolgt auf Grundlage einer durch den Nutzer zuvor erteilten Einwilligung per Auftrag oder Rahmenvertrag. Der Nutzer gibt somit ausdrücklich seine Zustimmung für die Durchführung von Fernzugriffen.

47.3 Die Anlagen können ggfs. automatisiert Störmeldungen und andere ereignisbezogene Informationen – nachfolgend „Ereignismeldungen“ genannt – an die Service-Plattform versenden. Die DRECHSLERtechnik ist berechtigt, Einsicht in diese Ereignismeldungen zu nehmen. Eine Pflicht von der DRECHSLERtechnik hierzu besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung jedoch nicht. Die DRECHSLERtechnik wird eingesehene Ereignismeldungen vertraulich behandeln und nur im Interesse des Nutzers verwenden, z. B. zum Zwecke der vorbeugenden Wartung der Anlagen.

48. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG; BEENDIGUNG DER NUTZUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRECHSLERtechnik GmbH · Gerichtswiesen 5 · 04668 Grimma

- 48.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Bereitstellung vereinbarter entgeltpflichtiger Services mit deren Freischaltung durch die DRECHSLERtechnik nach Abschluss der hierzu etwaig erforderlich Vorbereitungsarbeiten.
- 48.2 Soweit nicht eine feste Laufzeit („Gesamtlaufzeit“) vereinbart ist, läuft die Bereitstellung auf unbestimmte Zeit unter Geltung einer Mindestlaufzeit von drei Jahren.
- 48.3 Die Bereitstellung unentgeltlich nutzbarer Services kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 48.4 Ist für die Bereitstellung entgeltpflichtiger Services eine feste Laufzeit („Gesamtlaufzeit“) vereinbart, so endet die Bereitstellung mit Ablauf dieser Gesamtlaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Ist keine Gesamtlaufzeit vereinbart, so kann die Bereitstellung entgeltpflichtiger Services von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig jedoch mit Wirkung zum Ablauf der (etwaig) geltenden Mindestlaufzeit.
- 48.5 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die DRECHSLERtechnik insbesondere dann vor, wenn der Nutzer sich für mindestens 30 Kalendertage im Zahlungsverzug befindet.
- 48.6 Soweit der Nutzer die Services im Rahmen eines durch die DRECHSLERtechnik eröffneten Testzugangs zu eigenen, internen Testzwecken nutzt – nachfolgend „Testnutzung“ genannt –, beginnt die Laufzeit der Testnutzung mit der Aktivierung des Testzugangs durch die DRECHSLERtechnik und beträgt hier-nach 30 Kalendertage – nachfolgend „Testdauer“ genannt.
Mit Ablauf der Testdauer endet die Testnutzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Nutzer kann bei der DRECHSLER-technik einmalig eine Verlängerung der Testdauer um weitere 30 Tage beantragen.
- 48.7 Mit Wirksamwerden der Kündigung der Services, mit Ablauf der Gesamtlaufzeit (vgl. Ziff. 11.4) und/oder mit Ablauf der Testdauer (vgl. Ziff. 11.6) endet das Recht des Nutzers zu der Nutzung der betreffenden Services und die DRECHSLERtechnik ist be-rechtigt, den Zugang zu den Services zu sperren.
Die DRECHSLERtechnik ist weiter berechtigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung der Services, ab Ablauf der Gesamtlaufzeit bzw. ab Ablauf der Testdauer die Löschung aller zu den betreffenden Services gehörenden und von der Kündigung betroffenen Daten des Nutzers vorzunehmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.